**Aktualisierung der Corona-Hygieneregeln (Stand: 05.08.2020)**

1. Schulbesuch bei Erkrankung
* Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.
* Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:
1. **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
2. **Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert** (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symtomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d.h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, **wenn** kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
3. **Bei schwerer Symtomatik,** zum Beispiel mit
* Fieber ab 38,5 Grad Celsius oder
* akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
* anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

1. Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

* Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
* Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i.d.R. beim Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiederzulassung zur Schule nach einer Covid-19-Erkrankung entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

1. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymtomen in der Unterichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis ohne Ankündigung aufgesucht werden! Es ist wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen.

1. Zutrittsbeschränkungen (Schulgebäude und Schulhof)

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen.

Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z.B. durch Eltern, in das Schulgebäude (und auch auf den Schulhof) und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt.

1. Persönliche Hygiene

Wichtigste Maßnahmen sind:

* **Abstandsgebot**: Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen außerhalb der Kohorten ist einzuhalten.
* **Maskenpflicht**: In bestimmten Bereichen ist in der Schule eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Bei Nutzung von Spielgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, verwendet werden. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim—Tröpfchenauswurfs reduzieren. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt.
* **Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden:** nach Husten oder Niesen, nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes, vor und nach dem Schulsport, nach den Pausen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang
* **Händedesinfektion** wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
* **Kontakteinschränkungen**: Kontakte sind auf das notwendige Maß zu beschränken; kein unmittelbarer Körperkontakt!
* **Berührungen vermeiden**
* **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
* **Nicht in das Gesicht fassen (Augen, Mund, Nase)**
* **Persönliche Gegenstände nicht teilen**: z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte